

Samstag den 13. März 1898.

Deutscher Reichstag.

(Spezialbericht unseres Korrespondenten.)

Berlin, 11. März.

Die zweite Beratung der Subventionen... Die Subventionen... Die Subventionen...

Wollen, durch eine solche Bestimmung ohne Verth eine so gemaltige... Die Subventionen... Die Subventionen...

Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck...

Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck...

Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck...

Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck...

Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck...

Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck...

Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck...

Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck...

Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck...

Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck...

Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck...

Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck...

Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck...

Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck...

Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck...

Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck...

Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck...

Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck...

Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck...

Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck...

Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck...

Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck...

Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck...

Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck...

Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck...

Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck...

Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck...

Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck...

Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck...

Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck...

zumal, wie Sie schreiben, dieselben von Ihnen nicht in die Kirche... Die Subventionen... Die Subventionen...

Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck...

Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck...

Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck...

Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck...

Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck...

Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck...

Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck...

Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck...

Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck...

Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck...

Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck...

Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck...

Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck...

Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck...

Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck...

Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck...

Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck...

Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck...

Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck...

Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck...

Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck...

Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck...

Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck...

Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck...

Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck...

Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck...

Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck...

Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck...

Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck...

Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck... Abg. v. Bismarck...

Briefkasten des „General-Anzeiger.“

* B. in G. Es müßte eine lediglich lokale Bestimmung sein, welche dem Ortsvorsteher das Recht gibt, die Dauer von Vereinsvergütungen...

* B. 21. 200. Wären Sie die Sache beim zuständigen Ober-Rath...

* A. in H. Eine allgemeine internationale Industrie-Ausstellung...

* B. 22. Ammonorf. Wenn Sie einer Sitzung des Reichstags...

* C. H. Schäffler. Der Onkel nimmt an, daß das Kind, wie es...

* B. 23. Es haben in Erfahrung gebracht, daß laut Bericht der...

* B. 24. Betreffend S. ist auf dem Schiffsrechte, Betreffend S....

* B. 25. So wird dem Onkel bekannt ist, sollen als Bureau-Arbeiter...

* B. 26. Es müßte eine lediglich lokale Bestimmung sein, welche...

* B. 27. Es müßte eine lediglich lokale Bestimmung sein, welche...

* B. 28. Es müßte eine lediglich lokale Bestimmung sein, welche...

* B. 29. Es müßte eine lediglich lokale Bestimmung sein, welche...

* B. 30. Es müßte eine lediglich lokale Bestimmung sein, welche...

* B. 31. Es müßte eine lediglich lokale Bestimmung sein, welche...

* B. 32. Es müßte eine lediglich lokale Bestimmung sein, welche...

* B. 33. Es müßte eine lediglich lokale Bestimmung sein, welche...

* B. 34. Es müßte eine lediglich lokale Bestimmung sein, welche...

* B. 35. Es müßte eine lediglich lokale Bestimmung sein, welche...

* B. 36. Es müßte eine lediglich lokale Bestimmung sein, welche...

* B. 37. Es müßte eine lediglich lokale Bestimmung sein, welche...

* B. 38. Es müßte eine lediglich lokale Bestimmung sein, welche...

* B. 39. Es müßte eine lediglich lokale Bestimmung sein, welche...

* B. 40. Es müßte eine lediglich lokale Bestimmung sein, welche...

* B. 41. Es müßte eine lediglich lokale Bestimmung sein, welche...

* B. 42. Es müßte eine lediglich lokale Bestimmung sein, welche...

Handel und Börse.

Berliner Börse vom 11. März 1898.

Table with columns for Bank-Aktien, Deutsche Reichsbank, and various bank shares.

Industrie- und Bergwerks-Aktien.

Table with columns for various industrial and mining stocks.

Eisenbahn-Stamm-Aktien.

Table with columns for various railway stocks.

Wechsel.

Table with columns for exchange rates.

Auskünfte.

über Geschäfts-u. Privatverh. ertheilt prompt u. diskret auf alle Plätze der Welt.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die beiden höchsten Grundstücke des Stromecks 15 und 16 von zusammen ungefähr 880 qm Flächeninhalt sollen öffentlich meistbietend verkauft werden. Hierzu ist Termin auf Montag den 4. April 1898, vormittags 10 Uhr im Rathhause zu Halle a. S., Zimmer Nr. 25, anberaumt, zu welchem die Bedingungen in dem Besonderen eingeladen werden, das die Bedingungen in der Magistrats-Haupt-Versteigerung, Zimmer 10 des Rathhauses, eingesehen werden können.

Der Magistrat. Staube.

Bekanntmachung.

Das der hiesigen Stadtgemeinde gehörige, hieselbst Kleine Nordstraße 3 (Kanzleigebäude) belegene Grundstück ist für die Veräußerung des durch die Stadtgemeinde abgetretenen Theils von ca. 76 qm verbleibenden Reststücks von ca. 160 qm Fläche öffentlich meistbietend verkauft werden.

Termin auf Montag den 4. April 1898, Vormittags 11 Uhr im Rathhause - Zimmer Nr. 25 - anberaumt, zu welchem die Bedingungen in dem Besonderen eingeladen werden, das die Bedingungen in der Magistrats-Haupt-Versteigerung, Zimmer 10 des Rathhauses - eingesehen werden können.

Jeder Bieter hat im Termin eine Einlage von 500 Mark zu hinterlegen. Halle a. S., den 11. Februar 1898.

Der Magistrat. Staube.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 82 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, den die Unfallversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen in Verbindung mit § 24 des Statuts der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für die Provinz Sachsen vom 19. December 1887/22, Januar 1888 bringen wir hierdurch den betreffenden Betriebsunternehmern zur Kenntnis, daß der Saalkreis auf der Oberbehörde des Berufsgenossenschaftsverbandes für die Provinz Sachsen, Halle a. S., für das Jahr 1897 zwei Wochen lang, vom 12. bis 25. März d. J., zur Einsicht der Verzeichnisse in dem Bureau des Selbstschutzs, Saalkreis (Saalgebäude), Zimmer Nr. 22, ausliegen wird.

Einsprüche gegen die Beitragsberechnung können binnen einer weiteren Frist von 2 Wochen nach beendeter Auslegung bei dem Sections-Ausschuss - d. i. dem Stadt-Ausschuss - gestellt werden. Die Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung wird durch den Einspruch nicht befreit, etwaige Überzahlungen werden zurückgestellt, ein Einspruch gegen die Veranlagung (Grundsteuer) ist dagegen nicht möglich. Halle a. S., den 9. März 1898.

Der Magistrat. v. Holtz.

Polizei-Verordnung.

Über die Befreiungen der Gasse und Schanzenstraßen, sowie der Brauereien-Kleinhandlungen.

Auf Grund des §§ 8, 9 und 15 der Polizei-Verordnung vom 11. März 1890 und des §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1888 wird mit Zustimmung des Magistrats für die Stadttheile Halle a. S., folgendes bezüglich derjenigen polizeilichen Anordnungen, welche nach § 33 der Reichs-Verordnung an die Lage und Befreiungen von Gasse und Schanzenstraßen, sowie von Kleinhandlungen für Brauereien oder Spiritus zu stellen sind:

- 1. Lage der Gasse und Schanzenstraßen im Allgemeinen. Gasse und Schanzenstraßen dürfen nicht errichtet werden: an einer jugendlichen oder unbeleuchteten Straße, sowie an Orten, welche von der öffentlichen Straße entfernt sind und welche nicht durch einen gut befestigten, ausreißend befestigten Weg verbunden sind, oder welche aus sonstigen Gründen die polizeiliche Benutzbarkeit erheblich erschweren; in Gassen, in denen Frauenpersonen wohnen, die wegen gemeinsamer Anzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt sind; in Räumlichkeiten, welche dem Besitzer oder seinen Familienangehörigen zu Wohn- oder Geschäftszwecken dienen, oder in denen noch andere Gewerbe betrieben werden; an Orten, an denen von der Einrichtung des Verkehrs eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, Ruhe oder Sittlichkeit zu befürchten ist.

Der Zugang zu den Gassen und Schanzenstraßen bestimmten Räumen muß gefahrlos, bequem und ausreichend befriedigt sein, insbesondere müssen etwaige Treppen genügend breit, nicht zu steil und mit einem festen Fußboden versehen sein.

3. Befreiungen der Gassen. Gasse und Schanzenstraßen müssen die Weite (einseitig der Schanzenräume) den Anforderungen entsprechen, welche die jeweilige geltende Bauordnung an die dort dauernden Verkehler von Menschen bestimmen. Diese Weite, insbesondere trocken und mit dem Verkehr zum Gange oder Gange zum Gange angeschlossen.

Über die allgemeinen Vorschriften hinaus müssen die Gassenräume ferner mit wirksamen und ausreichenden Ventilations-Einrichtungen ausgestattet sein und eine Höhe von mindestens 3 m in die Höhe haben. Kellergänge dürfen als Schlafräume für Gasse nicht benutzt werden.

Wachhütten, Schanzenstraßen, welche nicht die Erlaubnis zum Aufhängen von Brauereierzeugnissen, eine Verbindung mit solchen Räumen haben, für welche der Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus erlaubt ist.

Jede Gasse und Schanzenstraße hat zum gemeinschaftlichen Luftzutritt der Gasse mindestens ein Zimmer von 35 qm Bodenfläche zu besitzen.

3. Bei jeder Gasse und Schanzenstraße muß mindestens 5 m mit zusammen 9 Seiten ausgestattete Schlafräume haben, welche schräg nach oben zum Gange und zugänglich sind und bei denen mindestens 6 qm Bodenfläche und 20 cbm Luftraum auf den Kopf der Gasse entfallen.

5. Allgemeine Bestimmungen über Bedürfnisanstalten. Bei jeder Gasse und Schanzenstraße müssen Bedürfnisanstalten (Abtritte und Pissoirs) vorhanden sein, zu deren Bestimmungen der Saalkreis-Verordnung nach den nachstehenden Bedingungen entsprechen:

- 1. Der Zugang zu den Bedürfnisanstalten muß bequem sein und darf weder durch Treppen- und Stiegenabgänge oder durch den hinter dem Schanzenstraßen belegen Raum oder über die Straße führen, noch bei Gassenstraßen unmittelbar von Schlafräumen aus angeschlossen werden.

2. Die Bedürfnisanstalten müssen, wie der Zugang zu ihnen ausreißend befestigt, sowie mit Einrichtungen versehen sein, welche nicht zu einer Reinigung der Luft innerhalb derselben bedürfen, sondern auch eine Verunreinigung der Luft in den anschließenden Räumen verhindern.

3. In jeder Schanzenstraße muß mindestens ein Abtritt für Männer und Frauen vorhanden sein, der den Bestimmungen des § 5 entspricht und mindestens eine Höhe von 2,00 m, eine Breite von 0,90 m und eine Tiefe von 1,20 m hat.

4. Die Abtritte der Schanzenräume größer als 200 qm, so müssen je zwei vorchriftsmäßige Abtritte für Männer und Frauen vorhanden sein.

5. Bei jeder Gasse und Schanzenstraße muß außer den bei den Schlafräumen vorgeschriebenen Abtritten für jedes zur Abrechnung von Gassen bestimmte Grundstück ein den vorstehenden Bestimmungen entsprechender Abtritt für Männer und Frauen vorhanden sein.

6. Abtritte dürfen höchstens 1 Treppe höher oder tiefer liegen als die Schlafräume oder das Erdreich, für die sie bestimmt sind. Die Abtritte müssen zum ausschließlichen Gebrauch der Gasse bestimmt sein.

7. Pissoirs. 1. Das Pissoir ist, sofern die Entfernung des betreffenden Grundstücks nach einem Straßenkanal angängig ist, mit Wasserleitung und mit unterirdischem Abfluß nach dem Kanal zu versehen. Bei dem Mangel eines Straßenkanals begeben sich das Pissoir Ableitung nach der Dünnerstraße zu erhalten.

2. Das Pissoir muß von allen Seiten umschlossen, mindestens 2 m hoch und bei einer Grundfläche mindestens 1,20 m, bei zwei bis dreierseitigen umschließenden Ständen mindestens 2 m tief sein und bei einer Höhe der Schanzenräume bis zu 50 qm Grundfläche Platz für 3 Personen, bis zu 100 qm Grundfläche Platz für 4 Personen enthalten, wobei auf die Person mindestens eine Breite von 0,60 m zu rechnen ist. Bei größerer Grundfläche ist für jede angangene 100 qm je ein weiterer Platz von der angegebenen Größe zu beschaffen.

8. Befreiungen der Kleinhandlungen. Den Bestimmungen des § 1 unter 1 sowie des § 2 haben auch Verkaufsstellen, in welchen Kleinhandel mit Brauereierzeugnissen oder Spiritus betrieben werden soll, zu genügen. 9. Anwendung der Vorschriften an ältere Gassen. Bestehende Bestimmungen gelten bezüglich jedes neuen Entwurfs auf Erhaltung

der Erlaubnis zum Betriebe der Gasse und Schanzenstraßen oder des Kleinhandels mit Branntwein und Spiritus, findet Anwendung, wenn eines dieser Gewerbe bereits früher in einem der Vorhöfen nicht entsprechenden lokale betrieben worden ist.

§ 10. Dispens. Dispens kann durch den Stadt-Ausschuss ertheilt werden: 1. allgemein, mögen die Räume zu Gasse- oder Schanzenstraßen bereits konjessioniert worden sein oder nicht; a) bei Schanzenstraßen von der Zahl der Fremdenzimmer (§ 4 Abs. 2), sowie von der Zahl der dazu gehörigen Abtritte (§ 6, Abs. 2); b) bei Schanzenstraßen von dem Vorhandensein der Wäsche für Frauen (§ 4, Abs. 1 Ziffer 1 und 2).

2. bei bisher zu Gasse- und Schanzenstraßen konjessionierten Räumen: a) von der Höhe der Schlafräume (§ 3, Abs. 2, Abs. 1); b) von der Höhe der Schlafräume (§ 4, Abs. 1), sofern zwei unmittelbar nebeneinander liegende Schlafräume eine Grundfläche von mindestens 50 qm haben, dieselben unter sich durch eine unerschließbare Öffnung verbunden sind und für hinreichenden Luftzutritt von einem in das andere Zimmer hinreichend geeignet ist; c) von der Größe der Abtritte und der Pissoirs (§ 6, Abs. 1 und 2 und § 7, Abs. 2).

3. bei den mit einer Verbindung verbundenen Schlafräumen, sowie bei solchen Schanzenstraßen, in welchen entweder nicht spirituelle Getränke, oder zwar aus spirituellen Getränke, jedoch nur zum Genuß im Sitzen, also ohne Einrichtungen von Seiten der Gasse, zubereitet werden; d) von der Einrichtung der §§ 7, Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6, Abs. 7, Abs. 8, Abs. 9, Abs. 10, Abs. 11, Abs. 12, Abs. 13, Abs. 14, Abs. 15, Abs. 16, Abs. 17, Abs. 18, Abs. 19, Abs. 20, Abs. 21, Abs. 22, Abs. 23, Abs. 24, Abs. 25, Abs. 26, Abs. 27, Abs. 28, Abs. 29, Abs. 30, Abs. 31, Abs. 32, Abs. 33, Abs. 34, Abs. 35, Abs. 36, Abs. 37, Abs. 38, Abs. 39, Abs. 40, Abs. 41, Abs. 42, Abs. 43, Abs. 44, Abs. 45, Abs. 46, Abs. 47, Abs. 48, Abs. 49, Abs. 50, Abs. 51, Abs. 52, Abs. 53, Abs. 54, Abs. 55, Abs. 56, Abs. 57, Abs. 58, Abs. 59, Abs. 60, Abs. 61, Abs. 62, Abs. 63, Abs. 64, Abs. 65, Abs. 66, Abs. 67, Abs. 68, Abs. 69, Abs. 70, Abs. 71, Abs. 72, Abs. 73, Abs. 74, Abs. 75, Abs. 76, Abs. 77, Abs. 78, Abs. 79, Abs. 80, Abs. 81, Abs. 82, Abs. 83, Abs. 84, Abs. 85, Abs. 86, Abs. 87, Abs. 88, Abs. 89, Abs. 90, Abs. 91, Abs. 92, Abs. 93, Abs. 94, Abs. 95, Abs. 96, Abs. 97, Abs. 98, Abs. 99, Abs. 100.

4. bei Verträgen: von den für Fremdenzimmer geltenden Anforderungen mit der Maßgabe, daß für jede Schlafstätte getrennte Schlafstätten an Stelle der Schlafräume gehalten werden können, sofern dieselben mindestens je 30 qm Grundfläche, eine Höhe von 2,50 m, ausreichendes Licht und geübten Luftzutritt haben und mit den nöthigen Schlafstätten-Einrichtungen ausgestattet sind.

§ 11. Bestimmungen über lokale mit weiblicher Bedienung. Von dieser Verordnung unberührt bleiben die weitergehenden Vorschriften, welche für Lage und Befreiungen von Schanzenstraßen mit weiblicher Bedienung erlassen sind oder werden.

§ 12. Anordnungen. Schanzenstraßen, welche auf Grund besonderer polizeilicher Erlaubnis für nur vorübergehende Zwecke, insbesondere auf Jahrmärkten oder auf Bau- und anderen Arbeitsplätzen für die dorthin beschäftigten Arbeiter errichtet werden, fallen nicht unter die vorstehenden Bestimmungen, unterliegen vielmehr bezüglich ihrer Einrichtung den von der Polizei-Verordnung für den Einzelfall gegebenen Vorschriften.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. März 1898 in Kraft. Von gleichem Zeitpunkt ab verliert die hiesigen gegenwärtig bestehende Polizei-Verordnung vom 19. December 1896 nebst den Abänderungsbestimmungen vom 4. Juni 1897 ihre Gültigkeit. Halle a. S., den 11. März 1898.

Die Polizei-Verwaltung. Der Oberbürgermeister. Staube.

Bekanntmachung.

In Betreff des am 31. März und 1. April d. J. stattfindenden Stamm- und Viehmarktes wird für die betreffenden Gewerbetreibenden bekannt gegeben: 1. Gewerbetreibende, welche eine Kasse ohne Aufsicht wollen, haben sich bis spätestens den 20. März schriftlich im Markt-Rommisariat, Rathhausstraße Nr. 19, Zimmer 47, zu melden. Kassegebühren von mehr als 10 m front und 8 m tiefe werden nicht zugelassen. Das Dazugehörige soll vor dem Markte einer polizeilichen Revision unterworfen werden.

Aus Säden, Decken und dergleichen zusammengepackte Waren dürfen nicht verwahrt werden; die betreffenden Erzeuger oder Fabrikanten müssen ein gutes Kassen haben. 2. Die größte zulässige Länge einer Spielbude beträgt 10 m.

Bei der Erlaubnis zum Ausstellen geringwertiger Gegenstände haben wir, daß sich bis spätestens zum 20. d. März schriftlich bei der Unterabteilung zu melden und dabei die Namen und Schutznummern derjenigen Personen anzugeben, welche es als Gehilfen zu beschäftigen gedenken. Es werden nur solche zur Erlaubnis zugelassen, welche keine weiteren Erlaubnisse zu Spielbuden, welche außer ihren Familienangehörigen keine weiteren Gehilfen oder nur solche beschäftigen, die schon längere Zeit in hiesiger Stadt wohnen und als zuverlässig bekannt sind. Christliche Arbeiter, welche selbst schon Auspielungen betrieben haben, werden hier weiter als Spielbuden-Unternehmer zugelassen, noch sollen sie als Gehilfen solcher beschäftigt werden.

3. Die Erlaubnis zum Ausstellen von Bier oder Brauereierzeugnissen innerhalb der Reichshallen wird nicht ertheilt, auch werden sogenannte Preis-Spielbuden und sonstige Schiffschaufeln nicht zugelassen.

4. Gombitorbuden dürfen nicht länger als 12 m und nicht tiefer als 3 m sein, wenn sie mit den andern in der Hauptreihe aufgestellt werden sollen. Solche von größerer Größe werden nur, soweit der verbleibende Platz es gestattet, zugelassen.

5. Die Befreiung der Gewerbetreibenden, sowie Aufstellung der Erlaubnisbuden und Standaubuden ist ausschließlich auf dem Markte in der Polizei-Verordnung fest. Die Veranlagung bzw. Anweisung der Plätze für Karouffels, Schaubuden, Schießbuden, Spielbuden, Kassebuden, Schmalbuden, Gombitorbuden und Schmalbudenbuden erfolgt am

Donnerstag den 29. März Vormittags von 10 Uhr ab, für die Verkaufsstellen der anderen Handelsteile am Mittwoch den 30. März.

Die Ausgabe der polizeilichen Erlaubnisbuden und Standaubuden erfolgt am Freitag den 31. März ab auf dem Markte. Zum Empfang der Erlaubnisbuden e. s. sind die Gewerbe-Anmelde-Scheinnummern resp. Gewerbe-Verzeichnisse mitzubringen und vorzulegen. Halle a. S., den 5. März 1898.

Die Polizei-Verwaltung.

Stadtgymnasium zu Halle a. S.

An Aufnahmen in das Gymnasium und in die Vorstufe bis zum 1. April von 12 bis 1 Uhr in meinen Amtszimmer bereit.

Das Schuljahr beginnt am Dienstag den 19. April mit Aufnahmeprüfungen für Gymnasium und Vorstufe von 8 Uhr Vorm. ab.

Die Vorprüfer veranlassen sich Mittwoch d. 20. April, 8 Uhr Vorm. in ihren Klassen, die für O III. neu angemeldeten Kinder in der Aula.

Dr. F. Friedersdorf.

Bekanntmachung.

Der am 5. August 1863 zu Rabatz geborene Arbeiter Carl Wädter, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, sorgt nicht für seine Familie, jedoch dieselbe auf öffentlichen Mitteln unterhält werden muß.

Wir bitten um Mitteilung seines Aufenthaltsortes. Halle a. S., den 14. Januar 1898.

Die Armen-Direktion. Bernal.

Bekanntmachung.

Die Frühjahrskontrollversammlungen 1898 im Landrothehof zu Halle finden wie folgt statt: Unterbezirk II. Halle-Stadt. Controlplatz Halle E. Hof der Wohnung, am Paradeplatz. (Provinzial-Anstalten.)

Table with 4 columns: Date, Time, Location, and Reference Number. Rows include dates from April 1st to April 10th, 1898, with corresponding times and locations like 'Mittags 12' or 'Morgens 8'.

und für sämtliche Jahrgänge aller Klassen aus den Vorhöfen: Wädter, Carl, d. Halle, Rabatz.

Advertisement for Dr. Thompson's Seifenpulver. Includes an image of a woman and the text 'Zu haben in den meisten Colonialwaaren-, Drogerien- und Seltener-Handlungen. Dr. Thompson's Seifenpulver. D. THOMPSON'S SCHUTZ-MARKE SEIFEN-PULVER. Ist das Beste und im Gebrauch billigste und bequemste Waschmittel der Welt. Man achte genau auf den Namen „Dr. Thompson“ und die Schutzmarke „Schwan“.

Advertisement for Kartoffelader-Verpachtung. Text: 'Kartoffelader-Verpachtung. Redungen hierzu werden angenommen Gut Ruschhofen an der Werfbergerstraße und bei Herrn Schulze, Lindenstraße 63, II.'

Advertisement for C. Buchholz. Text: 'C. Buchholz, Markt Nr. 7, neben „Hotel zur Besse“. Herren- u. Knabengarderobe - billige Besorgung. - Confirmanden-Anzüge - 9 Uhr, 10 Uhr, 11 Uhr, 12 Uhr, bis 20 Uhr. Echte Englischleder, Zwirn- u. Buckskin-Hosen von 2 Mark an. - Reelle Bedienung. Christian Buchholz, Markt Nr. 7 (Gte Schützenstr.).' Includes an image of a shoe.

Advertisement for Zwangsversteigerung. Text: 'Zwangsversteigerung Dienstag d. 15. März cr. Vorm. 11 1/2 Uhr verleihere ich in Petersberg zwangsweise: 1. Schreibetisch, 1. Kommode, 1. Spiegel, 1. Schrank, 1. Wasen, 1. Sofa, 1. Zeltständer, 1. Kleiderkasten, 1. Schubkasten u. u. m. öffentlich meistbietend gegen sofortige Bezahlung. Sammelplatz für Kaufwillige Hofplatz zum hohen Petersberg. Berlin, den 11. März 1898. Gantze, Ober-Polizeier.'

Advertisement for Töchterpensionat. Text: 'Töchterpensionat, Halle, Sonntag 9 U. Nützliche Ausbildung. Gute Empfehlung. 3 bis 1. Mädch. aus guter Familie können am Unterricht in Schönen, Feinen u. Kunsthandarbeiten teilnehmen.'

Advertisement for !! Kartoffeln !!. Text: '!! Kartoffeln !!'.

Advertisement for ff. Speisekartoffeln. Text: 'ff. Speisekartoffeln vorf. feinstblüh. M. Diener, Brunnenstr. 18. - Jeden Sonntag ff. Spedukuchen von frischen Eiern u. irischem Landweizen empfangt.'

Advertisement for Otto Hänel. Text: 'Otto Hänel, Seifstraße 46 u. Park 12. - Geiraths- u. Gendy. - Gut wirtsch. fähig. Ende 20, mit guter Aussteuer, sucht die Bekanntschaft eines ledigen Herrn (Witw. nicht ausgeh.). - Selbst Verheirat. - Bitte schriftlich. Off. b. unt. Nr. 23 i. d. Gröb. d. Zig. bis 10. März 1898. (Agent. verb.)'

Advertisement for Mürtreibg-Kräppeln. Text: 'Mürtreibg-Kräppeln, 4 Stück 10 Pf. - gefüllte, a. Dpb. - Pfannkuchen, 50 Pf. - ungefüllte a. Dpb. 25 Pf. - täglich frisch. - 7. März, Gr. Schützenstr. 20.'

Advertisement for Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt. Text: 'Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt. urn:nbn:de:hbz:3:1-847518-18980313036/fragment/page=0002'

Advertisement for DFG. Text: 'DFG'

Bitte genau auf meine Firma zu achten.

Auf meine sämmtlichen, als vorzüglich bekannten Waaren erhält von heute ab trotz der billigsten Preise

jeder Käufer 5 Prozent Rabatt

beim Einkauf sofort baar ausgehakt.

Große Alansstraße Grafweg-Ecke.

A. Hugo geb. Buhle

Schnittwaaren-Geschäft.

Größtes Lager von: Kleiderstoffen, Lamas, Schwammbays, Bettzeugen, Inletts, Bettfedern, Glandrucks, Kattun etc.

Specialität: Kindertragemäntel, Kinderwäsche, fertige Kinderkleidchen.

M. Markiewicz, Möbelfabrik, Berlin.

Hauptgeschäft: Friedrichstr. 113. 2. Verkaufslokal: Berlin, Markgrafenstr. 49.

3. Verkaufslokal: Köln a. Rh., Hohestr. 35.

Grösstes Wohnungs-Einrichtungs-Geschäft in Deutschland.

Verkaufslokal und Anstellung von 64 vollständigen, fertig arrangeren Muster-Zimmern und zwar:

Salon, Wohnzimmer, Speisezimmer, Herrenzimmer- u. Schlafzimmer-Einrichtungen.

Alles übersichtlich aufgestellt, wie es weder in d. Auswahl noch in der Billigkeit d. Preise v. irgend einer Concurrenz erreicht wurde.

Gelegenheitskäufe

Als besondere Gelegenheitskäufe meiner Special-Fabrikation empfehle ich zu enorm billigen Preisen unter Garantie für solide Arbeit: ein eichengeschnitztes Speisezimmer-Möbiliar mit Buffet, Ausziehtisch für 12 Personen, 12 massiv eichenen Stühlen und Servirtisch für 350 Mk. Dasselbe mit grossem Buffet, 12 echten Lederstühlen, Ausziehtisch und Servirtisch für 450 Mk. Complettes Herrenzimmer mit Diplomaten-Schreibtisch, Bücher-schrank mit Butzenscheiben, Tische u. Stühle, Chaiselongue mit Decke, Wandpaneel mit Decorationen für 300 Mk. Elegante Roccoe-Salons mit feinsten Polstermöbeln, Portieren, Gardinen, Teppichen, schönen behaglichen Erkern und Ecken, fertig arrangirt.

Über 1400 Referenzen von Offizieren der deutschen Armee, die ihre Einrichtungen von mir gekauft haben.

Verkäuflich u. jederzeit übernehmbar in Landgut v. 85 Morg. tiefkult. ganz eben gel. Acker, bester Weizen-, Rüben- u. Kleeffähiger milder Boden, Wiese u. etwas Holz, neuen massiven, ca. 18000 M. versicherten, sehr geräumigen Wohn- und gewölb. Stallgebäuden, gr. Hof u. Brunnen, an Hauptstrasse gr. Ortes mit Post, Telegr., Doktor, Kirche u. Schule, 1/2 St. v. Bahn, 1 St. v. Zuckerfabrik Camburg belegen, mit complet. u. sich im besten Stande befindl. leb. u. todt. Inventare. Forderungspreis M. 70000. Zur Uebernahme 30000 M. erforderlich. Hypothek 4%, fest. Reflektanten erfahren Näheres unter W. A. 200 bei Haasenstein & Vogler, Act.-Ges., Halle a. S.

Möbel Spiegel — Polsterwaaren Auf Theilzahlung! Rob. Blumenreich 14 Leipzigerstrasse 14 Obere Etage. Auf Theilzahlung! Anzüge — Kleiderstoffe Kinderwagen U. S. W. U. S. W.

Im Leben nie wieder trifft sich die letzte Gelegenheit, für nur 6 Mark 50 Pf. folgende prächtige Waaren-Collection zu erhalten 15 Stück Mk. 6.50. 1 Reform-Anker-Remontoir-Taschen-Uhr, genau gehend, mit 3jähriger Garantie. 1 edle Solbin-Damperfette; 2 Stück Gold imit. Fingerringe in neuester Façon mit Smittilliant; 2 Stück Manigkettenschlüssel, Gold-Doppel gültig mit Wappstein; 1 sehr hübsche Camera-Bruggenabel; 3 Stück Brillenköpfe (Glasmetz); 1 Patent-Nußschrauben-Anspitz; 1 hochfeine Gravation-Nadel; 1 Futteral für die Winteruhr; 1 Fädelnspiegel in Email; 1 Messer-Beutel, Messergold. Alle diese 15 praktischen Schmuckgegenstände zusammen mit der Unter-Remontoir-Uhr kosten nur Mk. 6.50. Verkauf erfolgt an Jedermann gegen Post-Nachnahme. Bei Nichtentnahme wird das Geld bereitwillig zurückgegeben, so daß für den Käufer jedes Risiko gänzlich ausgeschlossen ist. In bester eingig und allein durch die Abnehmerfirma Alfred Fischer, Wien I., Adlergasse 12.

Gute Schokolade in einfacher Packung! Anstatt in der vertheuernden Staniolpackung wird die Saxonia-Haushalt-Schokolade gar. rein von Ch. Kuntz & Sohn, Halle a. S., in einfacher Packung, dafür aber in einer besseren Qualität geboten. — Dieselbe ist in Pfunde abgetheilt, durch alle hiesigen Kolonial-Handlungen à Pfund M. 0,95 erhältlich. — Man sehe aber, daß auch wirklich Saxonia-Haushalt-Schokolade erhält.

Excelsior Pneumatic Derbeste Radreifen.

Hallesches Delikatess-Roggenschrotbrot, in Nährwerth und Geschmack unerreicht, Stück nur 20 u. 40 Pf. empfiehlt Rich. Kühn, Auguststr. 12. Weitere Verkaufsstellen werden angenommen. D. D. Haupt-Depot bei Herrn Fr. Boas, Refektor. 10. Albert Wenkel, Streiberstraße 30.

Nur 1 Mark vierteljährlich kostet bei allen Postanstalten und Landbriefträgern die täglich in 8 Seiten großen Formats erscheinende, reichhaltige liberale Berliner Morgen-Zeitung nebst „täglichem Familienblatt“ mit feinsten Erzählungen sowie instructiven Briefen aus allen Gebieten, namentlich aus der Gaus- und Landwirthschaft. Ihre ca. 150,000 Abonnenten beweisen am besten, daß die politische Haltung und das Material, welches sie für Gaus und Familie an Unterhaltung und Belehrung bringt, großen Beifall findet. — Im nächsten Quartal erscheint der interessante Roman „Der Herr Geheimrath“ von E. H. v. Dedenroth. Probenummern grat. d. b. Expedition d. „Berliner Morgen-Zeitung, Berlin SW.

Meinel & Herold, Klingenthal in Sachsen, No. 106. verleiht, dr. Nachnahme ihre anerkannt soliden Concert-Zug-Harmonikas ca. 34.— 38.— an hoch. mit prächtigen Orgeln, offener Klaviatur, 3 Stimm. (11 Jakt), Doppelklav. Schlüssel m. bel. Metallklaviatur (Glockenbau), Doppelklav. m. 20. 10 Zähl. 2 Reg., 50 Stimm. 2 St. 20. 5.— 11 Zähl. 2 Reg., 100 Stimm. 3 St. 20. 11.— 10 Zähl. 3 Reg., 70 Stimm. 2 St. 108.— 4.— 108.— 22.— 22.— 10 Zähl. 4 Reg., 90 Stimm. 2 St. 158.— 6.— 158.— 37.— 10 Zähl. 6 Reg., 130 Stimm. 2 St. 168.— 6.— 168.— 48.— 10 Zähl. 8 Reg., 170 Stimm. 2 St. 208.— 8.— 208.— 58.— 10 Zähl. 10 Reg., 210 Stimm. 2 St. 248.— 10.— 248.— 68.— 10 Zähl. 12 Reg., 250 Stimm. 2 St. 288.— 12.— 288.— 78.— 10 Zähl. 14 Reg., 290 Stimm. 2 St. 328.— 14.— 328.— 88.— 10 Zähl. 16 Reg., 330 Stimm. 2 St. 368.— 16.— 368.— 98.— 10 Zähl. 18 Reg., 370 Stimm. 2 St. 408.— 18.— 408.— 108.— 10 Zähl. 20 Reg., 410 Stimm. 2 St. 448.— 20.— 448.— 118.— 10 Zähl. 22 Reg., 450 Stimm. 2 St. 488.— 22.— 488.— 128.— 10 Zähl. 24 Reg., 490 Stimm. 2 St. 528.— 24.— 528.— 138.— 10 Zähl. 26 Reg., 530 Stimm. 2 St. 568.— 26.— 568.— 148.— 10 Zähl. 28 Reg., 570 Stimm. 2 St. 608.— 28.— 608.— 158.— 10 Zähl. 30 Reg., 610 Stimm. 2 St. 648.— 30.— 648.— 168.— 10 Zähl. 32 Reg., 650 Stimm. 2 St. 688.— 32.— 688.— 178.— 10 Zähl. 34 Reg., 690 Stimm. 2 St. 728.— 34.— 728.— 188.— 10 Zähl. 36 Reg., 730 Stimm. 2 St. 768.— 36.— 768.— 198.— 10 Zähl. 38 Reg., 770 Stimm. 2 St. 808.— 38.— 808.— 208.— 10 Zähl. 40 Reg., 810 Stimm. 2 St. 848.— 40.— 848.— 218.— 10 Zähl. 42 Reg., 850 Stimm. 2 St. 888.— 42.— 888.— 228.— 10 Zähl. 44 Reg., 890 Stimm. 2 St. 928.— 44.— 928.— 238.— 10 Zähl. 46 Reg., 930 Stimm. 2 St. 968.— 46.— 968.— 248.— 10 Zähl. 48 Reg., 970 Stimm. 2 St. 1008.— 48.— 1008.— 258.— 10 Zähl. 50 Reg., 1010 Stimm. 2 St. 1048.— 50.— 1048.— 268.— 10 Zähl. 52 Reg., 1050 Stimm. 2 St. 1088.— 52.— 1088.— 278.— 10 Zähl. 54 Reg., 1090 Stimm. 2 St. 1128.— 54.— 1128.— 288.— 10 Zähl. 56 Reg., 1130 Stimm. 2 St. 1168.— 56.— 1168.— 298.— 10 Zähl. 58 Reg., 1170 Stimm. 2 St. 1208.— 58.— 1208.— 308.— 10 Zähl. 60 Reg., 1210 Stimm. 2 St. 1248.— 60.— 1248.— 318.— 10 Zähl. 62 Reg., 1250 Stimm. 2 St. 1288.— 62.— 1288.— 328.— 10 Zähl. 64 Reg., 1290 Stimm. 2 St. 1328.— 64.— 1328.— 338.— 10 Zähl. 66 Reg., 1330 Stimm. 2 St. 1368.— 66.— 1368.— 348.— 10 Zähl. 68 Reg., 1370 Stimm. 2 St. 1408.— 68.— 1408.— 358.— 10 Zähl. 70 Reg., 1410 Stimm. 2 St. 1448.— 70.— 1448.— 368.— 10 Zähl. 72 Reg., 1450 Stimm. 2 St. 1488.— 72.— 1488.— 378.— 10 Zähl. 74 Reg., 1490 Stimm. 2 St. 1528.— 74.— 1528.— 388.— 10 Zähl. 76 Reg., 1530 Stimm. 2 St. 1568.— 76.— 1568.— 398.— 10 Zähl. 78 Reg., 1570 Stimm. 2 St. 1608.— 78.— 1608.— 408.— 10 Zähl. 80 Reg., 1610 Stimm. 2 St. 1648.— 80.— 1648.— 418.— 10 Zähl. 82 Reg., 1650 Stimm. 2 St. 1688.— 82.— 1688.— 428.— 10 Zähl. 84 Reg., 1690 Stimm. 2 St. 1728.— 84.— 1728.— 438.— 10 Zähl. 86 Reg., 1730 Stimm. 2 St. 1768.— 86.— 1768.— 448.— 10 Zähl. 88 Reg., 1770 Stimm. 2 St. 1808.— 88.— 1808.— 458.— 10 Zähl. 90 Reg., 1810 Stimm. 2 St. 1848.— 90.— 1848.— 468.— 10 Zähl. 92 Reg., 1850 Stimm. 2 St. 1888.— 92.— 1888.— 478.— 10 Zähl. 94 Reg., 1890 Stimm. 2 St. 1928.— 94.— 1928.— 488.— 10 Zähl. 96 Reg., 1930 Stimm. 2 St. 1968.— 96.— 1968.— 498.— 10 Zähl. 98 Reg., 1970 Stimm. 2 St. 2008.— 98.— 2008.— 508.— 10 Zähl. 100 Reg., 2010 Stimm. 2 St. 2048.— 100.— 2048.— 518.— Eine große Anzahl leichter und schwerer Arbeitspferde stehen unter vollster Garantie preisw. zum Verkauf. Carl Kyritz, Gordenbergstraße 35. — Telephon 267. —

Confirmanden-Taschenuhren empfiehlt Aug. Heckel, gepr. Uhrmacher, Uhrenhandlung u. Reparatur-Betrieb, Zubeustr. 19, 1. Als bestes Mittel gegen Guxten und Gelferkheit empfiehlt meine anerkannt vorzüglichste Althee- u. Zwiebelbonbon à Pfd. 50 Pfg. Wiedervertäufeln Vorzugspreise. Hallesche Zuckerwaaren-Fabrik Reth's G. Renner, Nachfolger, Leipzigerstr. 42. Zhalantstr. 2.

Reinhold Grünberg vormals Schnabel & Grünberg, Leipzigerstr. 21 empfiehlt für Confirmanden Taschentücher mit gestickten Ecken und Namen von 35 Pfg. an. Weisse Röcke mit guter Stickerei zu 2, 3, 4, 5, 6 Mk. bis zu den feinsten. Flanel Röcke mit Handlanguette zu 3, 4, 4,50, 5, 6 Mk.